



**Motion von Michael Riboni, Laura Dittli und Anastas Odermatt  
betreffend Offenlegung der Interessenbindungen von Richtern und Staatsanwälten  
(Vorlage Nr. 2712.1 - 15362)**

Bericht und Antrag der erweiterten Justizprüfungskommission  
vom 4. Oktober 2017

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 24. Januar 2017 reichten Michael Riboni, Laura Dittli und Anastas Odermatt eine Motion betreffend Offenlegung der Interessenbindungen von Richtern und Staatsanwälten ein. Die Motion wurde an der Kantonsratssitzung vom 2. März 2017 der erweiterten Justizprüfungskommission (erw. JPK) zu Bericht und Antrag überwiesen.

Die erw. JPK hat am 30. Mai 2017 das Obergericht und die Staatsanwaltschaft zur Stellungnahme eingeladen. Am 14. Juli 2017 ging der Mitbericht der Staatsanwaltschaft und am 25. Juli 2017 derjenige des Obergerichts ein. Die Vorlage wurde an der Sitzung vom 4. Oktober 2017 in der Kommission beraten. Dabei stand der Obergerichtsvizepräsident Stephan Dalcher den Kommissionsmitgliedern für Fragen zur Verfügung. Das Protokoll führte Annatina Caviezel, Sekretärin der Justizprüfungskommission.

Die erweiterte Justizprüfungskommission unterbreitet Ihnen vorliegenden Bericht und Antrag. Dieser gliedert sich wie folgt:

1. Anliegen der Motion
2. Erwägungen
3. Schlussfolgerung
4. Antrag

**1. Anliegen der Motion**

Mit einem öffentlich einsehbaren Register sollen die Interessenbindungen von Richterpersonen und StaatsanwältenInnen offengelegt werden. Damit soll das Vertrauen der Bevölkerung in die Unabhängigkeit der Organe der Zuger Justiz und der Strafverfolgungsbehörden gestärkt werden. Konkret schlagen die Motionäre vor, dass bei Amtsantritt und zu Beginn jedes Kalenderjahres die Mitglieder und Ersatzmitglieder der kantonalen Gerichte, die Mitglieder der Schlichtungsbehörden Arbeitsrecht und Miet- und Pachtrecht sowie die leitenden OberstaatsanwältInnen und die übrigen OberstaatsanwältInnen die Behörde, der sie angehören, über ihre Interessenbindungen unterrichten. Offen gelegt werden sollen insb. die berufliche Haupttätigkeit, berufliche Nebenbeschäftigungen, Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts, Leitungs- und Beratungsfunktionen für Interessengruppen sowie Mitgliedschaften in einer politischen Partei.

**2. Erwägungen**

Aus den Stellungnahmen des Obergerichts und der Staatsanwaltschaft ergibt sich, dass das Anliegen der Motion auf Verständnis stösst und keine Einwendungen an einer Einführung eines entsprechenden Registers bestehen.

Die Staatsanwaltschaft regt an, die Offenlegungspflicht nicht nur für die OberstaatsanwältInnen einzuführen, sondern für alle Leitenden Staatsanwälte und Leitenden Staatsanwältinnen, welche für den überwiegenden Teil der Fallführung verantwortlich sind. Hingegen sei es vertretbar, AssistenzstaatsanwältInnen und UntersuchungsbeamtlInnen, welche einzig bei Übertretungen eigenverantwortlich handeln können, von der Offenlegungspflicht zu befreien.

Das Obergericht weist darauf hin, dass die Interessenbindungen klar zu definieren sind, um sicherzustellen, dass die Auskunftswünsche im Verlaufe der Zeit nicht ausufern und sich z.B. auch auf (höchst-)persönliche Umstände (z.B. Religionszugehörigkeit, Mitgliedschaften in Sport- oder kulturellen Vereinen und dergleichen) bzw. auf besonders schützenswerte Daten im Sinne von § 2 Abs. 1 Bst. b Datenschutzgesetz des Kantons Zug (BGS 157.1) erstrecken können. Als Beispiel führt das Obergericht die Regelung an, welche dazu im Kanton Zürich besteht und ergänzt, dass davon abweichend eine Offenlegung der Parteizugehörigkeit von Richterpersonen nicht erforderlich ist, weil diese bereits aufgrund der Wahlen öffentlich bekannt ist. In diesem Zusammenhang stellt das Obergericht klar, dass das Richteramt kein politisches Amt ist und die Richterpersonen keine politischen Mandatsträger, sondern einzig der Verfassung und dem Gesetz verpflichtet sind.

### **3. Schlussfolgerung**

Die Justizprüfungskommission schliesst sich den Stellungnahmen des Obergerichts und der Staatsanwaltschaft auch in Bezug auf die Ausweitung der Offenlegungspflicht auf alle Leitenden StaatsanwältInnen an. Dabei favorisiert die Kommission aus Gründen der Effizienz die Einführung einer einzigen elektronischen Registerführung, welche sinnvollerweise beim Obergericht anzusiedeln wäre. Der Obergerichtsvizepräsident stellt sich dem nicht entgegen, zumal eine solche Implementierung nur mit geringem Aufwand verbunden wäre. Sollte die Motion erheblich erklärt werden, wäre es angezeigt, eine entsprechende Regelung auch für das Verwaltungsgericht einzuführen.

### **4. Antrag**

Die erweiterte Justizprüfungskommission beantragt dem Kantonsrat einstimmig mit 9:0 Stimmen bei 9 Anwesenden,

die Motion von Michael Riboni, Laura Dittli und Anastas Odermatt betreffend betreffend Offenlegung der Interessenbindungen von Richtern und Staatsanwälten vom 24. Januar 2017 (Vorlage Nr. 2712.1 – 15362) erheblich zu erklären.

Zug, 4. Oktober 2017

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen der erweiterten Justizprüfungskommission

Der Präsident: Thomas Werner